



# Niddataler Nachrichten



Ausgabe 5/2025

Freitag, den 07.03.2025

Jahrgang 7

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

## HESSENWEITER WARNTAG

Am 13. März 2025 heulen in den hessischen Kommunen zum hessenweiten Probealarm ab 10:15 Uhr die Sirenen.

Hintergrund und Ziel des Aktionstages ist es, die Bürgerinnen und Bürger für die verschiedenen Warnmittel und Alarmsignale weiter zu sensibilisieren und die technische Warninfrastruktur zu testen. Neben Sirenen werden auch alle weiteren Warnmöglichkeiten, wie beispielsweise das vom Bund eingeführte „Cell-Broadcast“ oder die innovative Warn-App hessenWARN, zum Einsatz kommen.

Sowohl das Sirensignal für den Probealarm ab 10:15 Uhr als auch für die Entwarnung um 10:50 Uhr dauern dann jeweils für eine Minute an.

Zum Test der Warnmedien und zur Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich Warnung hat sich inzwischen der bundesweite Warntag im Herbst eines Jahres etabliert. Über diesen bundesweiten Warntag hinaus, soll nun in den Bundesländern ein jeweils landesweiter Warntag etabliert werden. Ziel ist es, die Auslösung der regionalen Warnmedien über die Infrastruktur der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte zu testen. In einer bundesweiten Abstimmung hat man den landesweiten Warntag alljährlich für den zweiten Donnerstag im März vormittags festgelegt.

Am 13. März wird dieser landesweite Warntag, neben Nordrhein-Westfalen, Bayern und Rheinland-Pfalz, nun erstmals auch in Hessen durchgeführt. Hierzu lösen die Zentralen Leitstellen der Landkreise und kreisfreien Städte über ihre eigene Infrastruktur ihre regionalen Warnmedien aus. In Abweichung zum bundesweiten Warntag wird hierbei auf die Einbindung der überregionalen Medien (Rundfunk, Fernsehen) verzichtet. Es sind nur die landesweite Medien FFH und HR eingebunden.

Zweck des Warntages ist es, die Akzeptanz und das Wissen um die Warnung der Bevölkerung in Notlagen zu erhöhen. Den Bürgerinnen und Bürgern sollen durch die Probewarnung deren Funktion und die Abläufe wieder ins Gedächtnis gerufen werden, um im Ernstfall die Warnmeldungen richtig wahrnehmen und einordnen zu können. Neben Alarmsirenen und Rundfunkdurchsagen wird die hessische Bevölkerung auch über die kostenlose Warn-App hessenWARN informiert. Mit der Warnung erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine Empfehlung, was sie zu ihrem Schutz tun können oder wo sie weitere Informationen erhalten.

Eine Warnung der Bevölkerung kann sowohl bei einer Bedrohung der Bundesrepublik von außen („Zivilschutzfall“), bei Großschadenslagen („Katastrophenfall“), im täglichen Einsatzgeschehen der Feuerwehr („tägliche Gefahrenabwehr“) und auch bei polizeilichen Ereignissen (z.B. Terrorlage) erforderlich sein.

### Cell-Broadcasting des BBK

Voraussetzung für einen Empfang der „Cell-Broadcast“-Nachrichten ist, dass die Bürgerinnen und Bürger die aktuellen Betriebssysteme auf ihren Mobilfunkgeräte installiert haben. Aus technischen Gründen wird bei diesem Warnmedium nur die Warnung selbst, nicht jedoch eine Entwarnung übermittelt.

### hessenWARN-Meldungen

Neben den kommunalen Warnmitteln - in der Regel Sirenen - stehen zur Warnung insbesondere auch Lösungen für Smartphones („WarnApps“) zur Verfügung. Hier nutzt das Land Hessen sowie die weit überwiegende Mehrzahl der Landkreise in Hessen das System hessenWARN (bzw. den kompatiblen Vorläufer Kat-Warn).

Beide Apps zusammen werden aktuell von rund 821.000 Hessinnen und Hessen genutzt und bieten Gefahren- und Katastrophenwarnungen sowie Informationen zu Ereignissen oder möglichen Risiken aus einer Hand. Die hessenWARN App enthält neben den bewährten Alarmierungen vor unerwarteten Gefahrensituationen (Bombenfunde, Großbrände mit Gefahrstofffreisetzung, Unwetterwarnungen, terroristi-

schen Anschlägen und mehr) weitere wichtige Alarmierungs- und Informationsfunktionen, die sich je nach persönlichem Bedürfnis innerhalb der Applikation ein- und ausschalten lassen.

Der Warntag am 13. März beginnt um 10:15 Uhr mit der hessenweiten Warnung, sowohl über Cell-Broadcast, WarnApps (z.B. hessenWARN) als auch über die sich beteiligenden Rundfunkanstalten.

Sofern in den Kommunen auslösbare Sirenen für die Warnung zur Verfügung stehen, erfolgt dabei auch ein Probealarm mit dem Sirensignal „Warnung der Bevölkerung“. Um 10:50 Uhr erfolgt die Entwarnung.

Sirensignale im Zivil- und Katastrophenschutz in Deutschland:

„Warnung der Bevölkerung“ Einminütiger auf- und abschwellender Heulton

**Bedeutung:** Es besteht eine örtliche Gefahr für Personen oder Sachen - informieren Sie sich hierzu in den Medien (regionale Radio-, ggf. auch Fernsender, Internet) -rufen Sie hierzu NICHT die Notrufnummern 112 und 110 an.

**Entwarnung** Einminütiger durchgängiger Dauerton

**Bedeutung:** Es besteht keine Gefahr mehr – die Warnung ist aufgehoben

### Anmeldung zur hessenWARN-App

Die hessenWARN-App steht kostenlos zur Verfügung für:

- iPhone im App Store
  - Android Phone im Google Play Store
- Hessisches Ministerium des Innern

## DANKE AN ALLE HELFER

der Bundestagswahl in Niddatal

Das hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, der Landeswahlleiter und die Stadt Niddatal bedanken sich herzlich bei allen Beteiligten für ihren engagierten Einsatz bei der Vorbereitung und Durchführung der diesjährigen Bundestagswahl. Besonders hervorzuheben ist die beeindruckende Leistung angesichts der kurzfristigen vorgezogenen Neuwahl, die innerhalb weniger Wochen organisiert werden musste. Dank der tatkräftigen Unterstützung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahlbehörden, des

Statistischen Landesamtes und der Zentralen Datenverarbeitung konnte die Wahl reibungslos und professionell durchgeführt werden. Die hohe Einsatzbereitschaft und Präzision aller Beteiligten haben einmal mehr die Leistungsfähigkeit der hessischen Wahlorganisation unter Beweis gestellt.

Ein besonderer Dank gilt den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlvorstände. Durch ihren Einsatz am Wahltag wurde ein geordneter Ablauf der Wahlhandlungen sichergestellt und die vorläufigen Ergebnisse zügig und fehlerfrei ermittelt.

# AMT FÜR BODENMANAGEMENT BÜDINGEN

- Neuordnung -

Bahnhofstr. 33 · 63654 Büdingen · Tel.-Nr.: 0611 535-7000 · Fax-Nr.: 0611 327605-100 · E-Mail: info.afb-buedingen@hvbh.hessen.de



## Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die vereinfachte Bereinigung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Baumaßnahmen für öffentliche Straßen (Grenzreinigungsgesetz (GrBerG HE) vom 13. Juni 1979 (GVBl. I 1979, 108) in der derzeit gültigen Fassung) wird nachstehender Beschluss öffentlich bekannt gemacht:

### I. Einleitungsbeschluss

#### Einleitungsbeschluss

Auf Veranlassung von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement wird nach § 4 des Gesetzes über die vereinfachte Bereinigung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Baumaßnahmen für öffentliche Straßen (Grenzreinigungsgesetz (GrBerG HE) vom 13. Juni 1979 (GVBl. I 1979, 108) in der derzeit gültigen Fassung) für folgende Grundstücke (Flurstücke) ein Grenzreinigungsverfahren eingeleitet:

#### Verfahrensgebiet: „K246“

Aktenzeichen: 22-BD-02-07-03-B-2024#001

Gemeinde: Karben, Schöneck, Niddatal		
Gemarkung: Kaichen (0363), Klein-Karben (0366), Büdesheim (0889), Groß-Karben (0349)		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
0349	11	22, 23, 24/1, 28, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/9, 29/10, 31, 32, 43, 44/1, 45, 46, 51, 52, 54, 58, 60
0349	13	1, 2, 3, 4, 5
0349	14	33/1, 33/2, 43, 44, 54, 55
0363	3	40, 41, 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 44/3, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 56/3, 57/1, 57/2, 67, 68, 69, 70, 71
0363	11	1/5, 1/6, 1/7, 2, 3, 4/2, 6/2, 8/2, 9, 10, 12
0366	10	29/3, 30, 31, 32
0889	8	6, 7
0889	9	2, 3, 7

Die vermessungstechnischen Arbeiten werden vom Amt für Bodenmanagement Büdingen durchgeführt.

Träger der Baumaßnahme:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Gutenbergstraße 2 - 4, 63571 Gelnhausen

Dieser Beschluss wurde am 24.02.2025 vom Amt für Bodenmanagement Büdingen als zuständige Behörde gefasst.

## ABFALLABHOLUNG

Do., 13. März 2025 - Gelbe Tonne in Assenheim und Kaichen  
 Fr., 14. März 2025 - Gelbe Tonne in Bönstadt und Ilbenstadt  
 Mo., 17. März 2025 - Bioabfall in Assenheim, Bönstadt und Kaichen  
 Di., 18. März 2025 - Bioabfall in Ilbenstadt  
 Di., 18. März 2025 - Restmüll in Assenheim und Kaichen  
 Mi., 19. März 2025 - Restmüll in Bönstadt und Ilbenstadt  
 Do., 20. März 2025 - Altpapier in Assenheim und Kaichen  
 Fr., 21. März 2025 - Altpapier in Bönstadt und Ilbenstadt  
 Fr., 21. März 2025 - Tonnentausch falls erforderlich  
 Fr., 21. März 2025 - Grünabfall in Assenheim, Bönstadt und Kaichen  
 Mo., 24. März 2025 - Grünabfall in Ilbenstadt

### II. Beteiligte im Grenzreinigungsverfahren

Nach § 5 GrBerG HE sind im Grenzreinigungsverfahren folgende Personen bzw. Stellen beteiligt:

1. Eigentümerinnen und Eigentümer der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke (Flurstücke),
2. Träger der Baumaßnahme,
3. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
4. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.

Die unter 4. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechtes der oben genannten Behörde zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Grenzreinigungsplan erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird die oben genannte Behörde dem Anmeldenden eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Wechselt die Person eines Berechtigten während des Grenzreinigungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

### III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Grenzreinigungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der oben genannten Behörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von oben genannten Behörde gesetzten Frist, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Grenzreinigungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung

des Einleitungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### IV. Verfügungssperre

Nach § 7 GrBerG HE dürfen von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Grenzreinigungsplanes im Verfahrensgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der oben genannten Behörde Grundstücke geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen werden.

### V. Betretungsrecht

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Beauftragte der oben genannten Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Grenzreinigung Grundstücke betreten und dort die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten ausführen.

### VI. Einsicht

Der Einleitungsbeschluss kann beim Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen während den Dienststunden eingesehen werden.

### VII. Bekanntgabe

Dieser Einleitungsbeschluss gilt am Tag nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

### IX. Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung für das Bodenordnungsverfahren kann im Internet unter der Adresse <https://hvbh.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden Büdingen, den 24.02.2025  
 Amt für Bodenmanagement Büdingen  
 - Grenzreinigungsbehörde -  
 gez. Dr. Schweitzer, Amtsleiter

## VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT BÖNSTADT

am Mittwoch, den 09.04.2025 um 20:00 Uhr im Bürgerhaus Bönstadt

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2024
4. Geschäftsbericht:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) Kassenführers
5. Entlastung des Jagdvorstandes
6. Verwendung des Jagdertrages
7. Verschiedenes  
 Jagdvorstand  
 gez. Ralf Sang

## ZEITLICH BEFRISTETE SCHUTZANORDNUNG

zum Schutz von Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe im Gemarkungsbereich „Niederwiesen“ in der Gemarkung Ilbenstadt

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. I. S. 379) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

### Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes „Niederwiesen“ in der Niddaau südlich der Ortslage Ilbenstadt im östlichen Teil des Renaturierungsgebietes in der Zeit vom 01. Februar bis zum 31. Juli 2025 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke:  
Gemarkung Ilbenstadt, Flur 7, Flurstück-Nr. 1/10, 2/6, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/2, 4/3, 5, 6, 7, 8, 9, 11/5, 12, 13, 14/1, 15/5 17/9 und Flur 9, Flurstück-Nr. 2/1 und 32.  
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege an den Grenzen des Gebietes.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### Begründung:

Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche

Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigung können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGB-NatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ südlich Ilbenstadt und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ hat durch seine Nähe zur Ortslage Ilbenstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 01. Februar bis zum 31. Juli 2025 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelarten vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbot ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelarten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig. Zum Schutz der Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Arten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler

Landrat

### Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann



## Stadt Niddatal

Die Stadt Niddatal sucht ab sofort

### eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (w/m/d) bzw. Rohrleitungsbauer (w/m/d) oder Gas- Wasserinstallateur (w/m/d)

#### Da ist unser Angebot:

- Unbefristete, attraktive Arbeitsstelle in einem Team
- Vollzeit
- Tarifgerechte Entgeltzahlung nach EG 6 TvöD
- Fachspezifische Fort- und Weiterbildung
- Umfangreiche Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, Jahressonderzahlung, Zusatzversorgung, VL, Leistungsentgelt, Berücksichtigung der Berufserfahrung bei der Stufenlaufzeit
- Bikeleasing

#### Diese Verantwortung übertragen wir Ihnen vorrangig:

- Überwachung und Instandhaltung der Wasserversorgungseinrichtungen
- Wartung und Kontrolle, sowie die Herstellung und Reparatur von Wasserhausanschlüssen
- Allgemeine Tätigkeit im Bereich Wasserversorgung sowie der Haupt- und Versorgungstechnik
- Erfassen, dokumentieren und melden von wesentlichen Betriebsvorgängen
- Durchführung von Probenahmen und Druckprüfungen
- Teilnahme an der Rufbereitschaft
- Operative Baustellenüberwachung
- Beaufsichtigen, Einweisen und Führen von Partnerfirmen

#### Das bringen Sie mit:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Anlagenmechaniker (m/w/d) für Rohrsystemtechnik, Rohrleitungsbau oder
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Gas- und Wasserinstallateur (m/w/d)
- Kenntnisse im Betrieb und der Instandhaltung von Trinkwassernetzen und deren Anlagen
- Sicherer Umgang mit modernen Kommunikationsmittel und PC- Anwendungen wie z. B. MS-Office, Geoinformationssystem, Anwendersoftware
- Teamgeist, Belastbarkeit, Flexibilität und ein gutes Kommunikationsvermögen
- Eigenverantwortliches und verantwortungsvolles Handeln
- Strukturiertes, selbständigen und organisiertes Arbeiten
- Führerschein Klasse B, gerne auch C1E

#### Wünschenswert wäre:

- PE und Stahlschweißausbildung nach DVGW GW 330 sowie DIN EN ISO9606-1
- Mechanischer Verbinder nach DVGW GW 32

Sie haben Interesse an einer Mitarbeit in unserem Team des Bauhofes, dann senden Sie uns bitte bis spätestens 14.03.2025 eine aussagekräftige Bewerbung und einen Lebenslauf an [bewerbung@niddatal.de](mailto:bewerbung@niddatal.de) oder an den

Magistrat der Stadt Niddatal  
Stadtwerke - Herr Herdt  
Hauptstr. 2, 61194 Niddatal

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Herdt, der Leiter der Stadtwerke, unter der Telefon-Nr. 06034 / 91 24 53 gerne zur Verfügung.

Die Stadt Niddatal setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein und strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz im Sinne des Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) abzubauen.

Bewerbungen von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist bitte in Kopie beizufügen und bereits im Bewerbungsschreiben zu erwähnen.

Im Hinblick auf die Korrespondenz bitten wir um Angabe der E-Mail-Adresse. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist.



Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils um 9:00 Uhr.

#### Freitag, 07.03.2025 - 9:00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591  
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

#### Samstag, 08.03.2025 - 9:00 Uhr

Linden-Apotheke 06008 7000  
Hauptstr. 170 61209 Echzell

#### Sonntag, 09.03.2025 - 9:00 Uhr

Markt-Apotheke 06031 2039  
Kaiserstr. 84 61169 Friedberg

#### Montag, 10.03.2025 - 9:00 Uhr

Burg-Apotheke 06187 3923  
Eugen-Kaiser-Str. 32 61130 Nidderau

#### Dienstag, 11.03.2025 - 9:00 Uhr

Aesculap-Apotheke 06031 71120  
Haingraben 11 61169 Friedberg

#### Mittwoch, 12.03.2025 - 9:00 Uhr

Taunus-Apotheke 06032 32088  
Kurstraße 9 61231 Bad Nauheim

#### Donnerstag, 13.03.2025 - 9:00 Uhr

Paracelsus-Apotheke 06039 95900  
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

#### Freitag, 14.03.2025 - 9:00 Uhr

Römer-Apotheke Tel. 06047 4052  
Vogelsbergstr. 10 63674 Altenstadt

#### Samstag, 15.03.2025 - 9:00 Uhr

Brunnen-Apotheke 06003 91890  
Bahnhofstr. 14 61191 Rosbach

#### Sonntag, 16.03.2025 - 9:00 Uhr

Schloß-Apotheke 06187 7878  
Kilianstädter Str. 10 61137 Schöneck

#### Montag, 17.03.2025 - 9:00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506  
Homburger Straße 43 61184 Karben

#### Dienstag, 18.03.2025 - 9:00 Uhr

Rathaus Apotheke 06187 935383  
Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

#### Mittwoch, 19.03.2025 - 9:00 Uhr

Liebig-Apotheke 06031 71500  
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg

#### Donnerstag, 20.03.2025 - 9:00 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457  
Messeplatz 7 61197 Florstadt

#### Freitag, 21.03.2025 - 9:00 Uhr

Limes-Apotheke 06047 96150  
Vogelsbergstr. 18 63674 Altenstadt

#### Samstag, 22.03.2025 - 9:00 Uhr

Schloß-Apotheke 06187 7878  
Kilianstädter Str. 10 61137 Schöneck

#### Sonntag, 23.03.2025 - 9:00 Uhr

Engel Apotheke 06031 689180  
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg